



GEFAHRSTOFFE

AKTUELL

GEFÄHRLICHE STOFFE UND GEMISCHE:
RECHTSSICHER HERSTELLEN, VERWENDEN,
BEFÖRDERN UND ENTSORGEN



TOP-THEMA

GEFAHRSTOFF- ENTSORGUNG 2025

Was jetzt Pflicht ist, Risiken senkt
– und Chancen für nachhaltige
Prozesse eröffnet.

S. 3

GEFAHRSTOFFE RICHTIG ENTSORGEN

So verbinden Sie Arbeitsschutz,
Rechtssicherheit und nachhaltiges
Recycling.

S. 7

KREISLAUFWIRTSCHAFT IM WANDEL

Neue Regeln zu Abfall, Recycling
und Exporten – was Betriebe jetzt
wissen und beachten müssen.

S. 10



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit

DIE EXPERTEN



Georg Popa (GP)

ist ESH-Manager und leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit mit Zusatzqualifikation als Gefahrstoffbeauftragter und Compliance Officer. Er verfügt über langjährige Erfahrung in der chemischen Industrie, im Kautschukbereich und im Facility Management. Seit über zehn Jahren berät er Geschäftsleitungen und Führungskräfte bei der Umsetzung rechtskonformer und praxisnaher Lösungen im Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz.

Von der Pflicht zur Chance: Entsorgung im Wandel

Liebe Leserin, lieber Leser,

Gefahrstoffentsorgung klingt nach einer lästigen Pflicht, doch tatsächlich ist sie der Schlüssel zu mehr Nachhaltigkeit, Sicherheit und sogar zu neuen Geschäftsfeldern.

Als leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit erlebe ich täglich, wie ein kluges Abfallmanagement Risiken reduziert und Ressourcen freisetzt. Lassen Sie uns gemeinsam über den Tellerrand schauen. Wir beleuchten Recycling-Potenziale, gesetzliche Vorgaben und echte Praxisbeispiele, die Mut machen.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. 107.' followed by a stylized flourish.

Georg Popa

ALLES INKLUSIVE



Onlinebereich

Nutzen Sie über 500 Checklisten, Muster und Vorlagen unter www.safetyxperts.de/login



Spezialreports & Facharchiv

Möchten Sie in ein Thema tiefer eintauchen, finden Sie praktische E-Books und Arbeitshilfen.



Fragen an die Xperten

Stellen Sie Ihre individuellen Fragen zu Gefahrstoffen gerne über das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login



Videos & Webinare

Im Onlinebereich finden Sie unter „Videos“ und „Veranstaltungen“ praktische Inhalte für Ihre Gefahrstoffschulungen und Unterweisungen.



Ab 2026 müssen auch viele mittelständische Unternehmen Umweltkennzahlen zu Abfall, Wiederverwendung und Recycling offenlegen.

Gefahrstoffentsorgung 2026: Zwischen Pflicht, Verantwortung und Zukunftschance

Die sichere Entsorgung gefährlicher Stoffe ist heute weit mehr als eine betriebliche Routineaufgabe. Mit der Umsetzung des europäischen Green Deal, der neuen Abfallrahmenrichtlinie und einer Vielzahl technischer Regeln steigt der Handlungsdruck für Unternehmen spürbar. Für viele Betriebe steht jetzt ein Umdenken bevor: weg von der reinen Entsorgung hin zu einem integrierten, nachhaltigen Abfallmanagementsystem.

Die sichere Entsorgung von Gefahrstoffen ist mehr als nur eine Pflicht: Sie schützt Menschen und Umwelt und stärkt nachhaltige Prozesse. Recycling, digitale Nachweise und klare Verantwortlichkeiten rücken in den Fokus. Wer Abfälle richtig erfasst, trennt und verwertet, schafft Sicherheit und gewinnt wertvolle Ressourcen.

1. Neues Abfallverzeichnis vom November 2025 – mehr Klarheit, mehr Verantwortung

Die Novellierung der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom November 2025 bringt potenzielle Änderungen für die Abfallwirtschaft in Deutschland mit sich. Insbesondere für Betriebe, die Gefahrstoffabfälle entsorgen, gibt es spürbare Änderungen. Mehrere Abfallarten werden neu bewertet oder präzisiert, vor allem im Bereich Lösungsmittel, Farben und Laborabfälle. Neu ist außerdem die verpflichtende Kennzeichnung gefährlicher Abfälle mit eindeutiger Stoffzuordnung gemäß der CLP-Verordnung. Dadurch wird die Schnittstelle zwischen Chemikalienrecht und Abfallrecht gestärkt.

INFO-BOX: PRAXISFALL

Ein Altbestandslösungsmittel, das bisher unter der Nummer 14 06 03* („andere Lösungsmittel“) erfasst wurde, muss künftig mit exakter Stoffreferenz und Gefahrenklassifizierung registriert werden.

Das Ziel besteht darin, Gefahrquellen eindeutiger zu identifizieren, Risiken zu minimieren und die Rückverfolgbarkeit zu erhöhen.

Viele Unternehmen reagieren darauf, indem sie digitale Abfallkataloge einführen, die häufig an Gefahrstoffverzeichnisse und Sicherheitsdatenblätter gekoppelt sind. So lassen sich Entsorgungswege transparent dokumentieren und Verantwortlichkeiten klar zuordnen.

2. EU-Kreislaufwirtschaftspaket – Recycling statt Verbrennung

Ein zentraler Baustein der europäischen Umweltpolitik ist das Kreislaufwirtschaftspaket 2.0. Dieses wird seit 2024 schrittweise in nationales Recht überführt. Es zielt auf eine drastische Reduzierung von Sonderabfällen ab, indem Recyclingverfahren Vorrang vor der thermischen Behandlung erhalten.

Für Gefahrstoffe bedeutet das konkret:

- Rückgewinnung von Lösungsmitteln (z. B. Aceton, Ethanol, Toluol) mittels Destillation,
- Regenerierung von Säuren und Laugen,
- Aufbereitung von Metallen aus galvanischen Abfällen und
- Recycling von Batterien, insbesondere Lithium-Ionen-Systemen.

Neu ist, dass Entsorger künftig Nachweise über Recyclingquoten erbringen müssen, wenn sie gefährliche Abfälle verwerten. Dadurch entsteht für Betriebe Transparenz, aber auch die Pflicht, geeignete Partner auszuwählen.

INFO-BOX: PRAXISFALL AUTOMOBIL-ZULIEFERER

Ein Automobilzulieferer destilliert gebrauchte Reinigungsbenzinreste und gewinnt so jährlich rund 800 Liter Lösungsmittel zurück. Dadurch halbieren sich die Kosten für Entsorgung und Neubeschaffung – bei gleichzeitiger Senkung der CO₂-Bilanz.

3. Digitalisierung in der Entsorgungslogistik – von der Materialentstehung bis zur Wiederverwertung

Die Digitalisierung hält zunehmend auch in der Abfallwirtschaft Einzug. Moderne Betriebe setzen auf sensorbasierte Gefahrstoffcontainer, die den Füllstand erfassen und automatisch Meldungen an das Umweltmanagement senden.

In Kombination mit QR-Codes oder RFID-Tags lassen sich Stoffströme lückenlos vom Entstehungsort bis zur finalen Entsorgung verfolgen.

Vorreiter sind Chemieunternehmen, die ihre Sicherheitsdatenblätter, Abfallschlüsselnummern und Entsorgungsnachweise digital verknüpfen.

fen. So entstehen nachvollziehbare Datenketten, die Audits und interne Prüfungen erheblich vereinfachen.

INFO-BOX: PRAXISFALL CHEMIEBETRIEB

Ein Chemiebetrieb führt RFID-Etiketten für alle Kanister ein. Jeder Behälter wird beim Befüllen, Lagern und Abtransport automatisch gescannt. Das System meldet den Füllstand, die Lagerdauer und den nächsten Abholtermin an die EHS-Abteilung, sodass es zu keinen Überlagerungen mehr kommt.

Die Industrieinitiative „Smart Waste 2030“ arbeitet zudem an einem europaweiten Standard für elektronische Begleitscheine. Das Ziel besteht darin, dass alle Akteure – vom Abfallerzeuger bis zur Aufsichtsbehörde – auf dieselbe Datengrundlage zugreifen können.

4. Praxisbeispiel: Sichere Entsorgung von Laborchemikalien

Ein Forschungsbetrieb in Niedersachsen hat kürzlich gezeigt, wie moderne Entsorgung funktioniert:

Anstatt gefährliche Chemikalienreste zu lagern, wurden diese in einem geschlossenen Gefahrschrank mit Absaugung und digitalem Bestandsmanagement gesammelt. Jeder Eintrag wurde über einen QR-Code automatisch ins Abfallkataster übertragen.

Das Ergebnis waren keine unbeschrifteten Flaschen mehr, weniger Fehlwürfe und eine deutliche Reduktion der Entsorgungskosten bei gleichzeitig höherer Arbeitssicherheit. Bei Entnahme oder Entsorgung wird der Bestand automatisch aktualisiert. Somit entfällt die manuelle Dokumentation und alle Abfallwege sind revisionssicher nachvollziehbar.

Die BG RCI bewertet solche Lösungen positiv, da sie Transparenz schaffen und Mitarbeitende entlasten.

5. Verantwortung in der Lieferkette – REACH und CLP treffen Kreislaufwirtschaft

Auch das Lieferkettenrecht rückt die Entsorgung stärker in den Fokus. So schreibt die EU-Batterieverordnung 2023/1542 vor, dass Hersteller künftig nicht nur den Einsatz, sondern auch das Recycling ihrer Stoffe nachweisen müssen.

Ähnlich verlangt die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) eine erweiterte Umweltberichterstattung – inklusive Angaben zur Entsorgung gefährlicher Stoffe.

Das bedeutet:

Unternehmen müssen künftig Umweltkennzahlen zur Abfallvermeidung, Wiederverwendung und die Recyclingquote offenlegen. Diese Transparenzpflicht wird ab 2026 auch für viele mittelständische Betriebe relevant.

Die Verknüpfung von REACH-Stoffdaten mit Abfallströmen eröffnet zudem neue Perspektiven. Werden Stoffe bereits in der Registrierung als „recycelbar“ eingestuft, lassen sich Kreisläufe frühzeitig planen.

Dadurch verschmelzen das Chemikalien-, Abfall- und Nachhaltigkeitsrecht erstmals zu einem ganzheitlichen System.



INFO-BOX: PRAXISFALL BATTERIEHERSTELLER

Ein Batteriehersteller erstellt für jeden Rohstoff einen individuellen Recyclingplan. Bei der Rücknahme alter Batterien werden Kobalt und Nickel zurückgewonnen und wiederverwendet. Dieser Nachweis fließt direkt in den Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD ein.

6. Herausforderungen: Zwischen Anspruch und Realität

Trotz der Fortschritte ist die Umsetzung im Alltag nach wie vor anspruchsvoll.

Viele Betriebe kämpfen mit:

- unvollständigen Sicherheitsdatenblättern bei Altstoffen
- unklaren Entsorgungswegen bei Mischabfällen
- hohen Kosten für zertifizierte Entsorger
- fehlenden digitalen Schnittstellen zwischen EHS- und Abfallmanagementsystemen.

Hinzu kommt die Unsicherheit bei rechtssicheren Nachweisen. Gerade kleine Betriebe sind oft überfordert, wenn es um das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV) und das Gefahrgutrecht geht.

Hier bieten Berufsgenossenschaften und Landesämter zunehmend Unterstützung in Form von Schulungsangeboten, Online-Leitfäden und Vorlagen für die Dokumentation.

7. Blick in die Zukunft: Ressource statt Risiko

Die Entsorgung gefährlicher Abfälle ist ein zunehmend wichtiger Bestandteil nachhaltiger Strategien.

Was früher als unvermeidlicher Kostenfaktor betrachtet wurde, wird heute als Ressource gesehen.

- ❖ Rückgewinnung von Lösungsmitteln spart Primärrohstoffe.
- ❖ Recycling von Metall- und Kunststoffabfällen reduziert CO₂-Emissionen.
- ❖ Sichere Lagerkonzepte vermeiden Brände und Umweltschäden.



INFO-BOX: PRAXISFALL KUNSTSTOFFVERARBEITUNG

Ein Kunststoffverarbeiter sammelt seine Produktionsreste getrennt nach Polymerart. Ein Recycler nutzt diese zur Herstellung neuer Granulate. So entsteht aus ehemals teurem Sonderabfall ein marktfähiger Sekundärrohstoff.

Der Wandel zeigt sich auch in der Sprache: Aus „Abfallentsorgung“ wird „Ressourcenmanagement“.

Unternehmen, die frühzeitig auf nachhaltige Prozesse setzen, verschaffen sich einen klaren Wettbewerbsvorteil – sowohl ökologisch als auch ökonomisch.

Fazit: Integration statt Insellösungen

Das Jahr 2026 markiert einen Wendepunkt für die betriebliche Entsorgung gefährlicher Stoffe.

Die neuen Regelwerke fordern integrierte Systeme, die Technik, Organisation und Mensch verbinden.

- Technik sorgt für Sicherheit und Nachverfolgbarkeit.
- Die Organisation stellt klare Abläufe sicher.
- Der Mensch bleibt entscheidend – durch Schulung, Achtsamkeit und Verantwortungsbewusstsein.

Wer diese Elemente verbindet, kann Entsorgung zu einer strategischen Stärke machen: sicher, transparent und zukunftsfähig.



Wenn Altöl zum Risiko wird – ein Werkstattbesuch mit Folgen

Bei der Begehung eines mittelständischen Kfz-Betriebs in Südniedersachsen fiel mir sofort etwas ins Auge: In der Ecke der Werkstatt standen mehrere IBC-Behälter mit einer dunklen Flüssigkeit. Auf Nachfrage hieß es, es handele sich um „altes Motoröl, das irgendwann jemand abholt“. Die Gebinde waren unbeschriftet und teilweise offen. Ein Teil der Fläche war sichtbar verschmutzt. Ein klassischer Fall von Alltagsroutine, die mit der Zeit zum Risiko wird.

Altöl, Lösemittel und Chemikalienreste sind keine Nebensache. Unsachgemäße Lagerung kann schnell zum Sicherheits- oder Umweltproblem werden.

Erster Eindruck: Routine schlägt Aufmerksamkeit



Routine im Alltag kann trügerisch sein – unsaubere Altöl-Entsorgung birgt rechtliche Risiken. Zudem darf Öl keinesfalls ins Grundwasser gelangen!

Die Beschäftigten arbeiteten routiniert, Ölwechsel gehören zum Tagesgeschäft. Doch über die Jahre hatte sich eine Gewohnheit eingeschlichen: Altöl und öhlhaltige Betriebsmittel wurden zwar gesam-

melt, doch die formale Entsorgungsorganisation war in Vergessenheit geraten.

Die Entsorgung erfolgte „nach Bedarf“: Wenn der Tank voll war, wurde ein Entsorger gerufen. Es gab keinen schriftlichen Vertrag, die Nachweise lagen lose in einer Mappe. Auf Nachfrage konnte niemand sagen, wann die letzte Abholung erfolgt war.

Was auf den ersten Blick banal wirkt, ist in Wahrheit ein Verstoß gegen mehrere Vorschriften.

- **Gemäß § 7 KrWG** (Pflichten der Abfallbesitzer) ist eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung erforderlich.
- **Die Altölverordnung (AltöIV)** verpflichtet zur getrennten Sammlung und Abgabe an zugelassene Entsorger.
- **Die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)** schreibt die Kennzeichnung und sichere Lagerung auch für Abfälle mit gefährlichen Inhaltsstoffen vor.

Unerwartete Folgen

Als im Frühjahr eine Routinekontrolle durch die BG RCI anstand, wurde die Situation protokolliert. Das Altöl wurde als gefährlicher Abfall klassifiziert, eine Kennzeichnung fehlte und durch die offene Lagerung bestand Rutsch- und Brandgefahr.

Die Betriebsleitung reagierte zunächst überrascht – man habe doch „immer schon so gearbeitet“.

Nach der Kontrolle folgte ein Bußgeldbescheid, verbunden mit der Auflage, ein Abfallkataster einzuführen und die Nachweise digital zu führen.

Im Gespräch mit der Werkstattleitung zeigte sich ein typisches Muster: Die eigentliche Gefahr war nicht Unwissenheit, sondern der Verlust von Aufmerksamkeit. Viele Kleinbetriebe sind personell eng besetzt, sodass das Abfallmanagement mit dem Alltagsgeschäft und Termindruck konkurriert.

Schritt 1: Ordnung schaffen

Wir begannen mit einer einfachen Maßnahme: der Erfassung aller möglichen anfallenden Abfälle.

Gemeinsam mit den Mitarbeitenden erstellten wir eine Liste.

- ❶ Altöl, Ölschlämme, öhlhaltige Putzlappen, Filtereinsätze, Bremsflüssigkeit, Lösungsmittelreste.
- ❷ Jeder Stoff erhielt eine AVV-Nummer, eine Gefahrenkennzeichnung und einen festen Lagerplatz.
- ❸ Die IBCs wurden durch zugelassene Sammelbehälter ersetzt, beschriftet und auf Auffangwannen gestellt.

Bereits nach wenigen Tagen war sichtbar, wie sich das Arbeitsumfeld veränderte: Es gab keine verschmutzten Flächen mehr und eine klare Trennung zwischen Arbeits- und Entsorgungsbereich. Auch die Beschäftigten reagierten positiv, denn nun war endlich klar, wohin welcher Abfall gehört.

Schritt 2: Verantwortung klären

Im zweiten Schritt legten wir die Zuständigkeiten fest.

Ein Mitarbeiter übernahm die Rolle des Abfallbeauftragten, absolvierte eine Schulung zur Nachweisführung nach der Nachweisverordnung (NachwV) und dokumentierte alle Entsorgungswege digital.

Für jede Abholung wurde ein Begleitschein erzeugt, archiviert und in die Jahresübersicht übernommen.

Das System war simpel: ein Tabellenblatt mit Spalten für Datum, Stoff, Menge, AVV-Nummer, Entsorger, Nachweisnummer und Unterschrift. Damit war jederzeit nachvollziehbar, welcher Abfall wann abgeholt wurde.

Schritt 3: Schulung und Bewusstsein

Entscheidend war jedoch nicht die Technik, sondern das Bewusstsein.

In einer kurzen Unterweisung besprachen wir mit der Belegschaft die typischen Fehlerquellen:

- ❖ Vermischung von Altöl mit Bremsflüssigkeit oder Diesel,
- ❖ Entsorgung leerer Gebinde im Restmüll,
- ❖ fehlende Beschriftung bei temporärer Zwischenlagerung.

Um das Risiko greifbar zu machen, simulierten wir gemeinsam den Fall einer unkontrollierten Reaktion. Das hatte Wirkung – seither werden selbst kleine Kanister konsequent beschriftet und getrennt.

Schritt 4: Vertragliche Absicherung

Der Betrieb schloss einen Rahmenvertrag mit einem zertifizierten Entsorger ab.

Damit waren die Abholung, die Zwischenlagerung und die Verwertung rechtskonform geregelt.

Zusätzlich wurde ein digitales Abfallkataster eingeführt, das automatisch überprüft, ob für jede Abfallart ein gültiger Entsorgungsweg hinterlegt ist.

Die Werkstattleitung kann somit jederzeit nachweisen, dass alle Stoffe fachgerecht entsorgt werden. Dies ist ein Punkt, der auch bei Audits nach ISO 14001 und ISO 45001 positiv bewertet wird.

Rechtliche Einordnung

Der Fall zeigt exemplarisch, wie Gefahrstoff- und Abfallrecht ineinandergreifen:

- ❖ § 8 GefStoffV verpflichtet Arbeitgeber, Gefährdungen durch Gefahrstoffe – auch bei deren Entsorgung – zu vermeiden.
- ❖ TRGS 510 konkretisiert die sichere Lagerung gefährlicher Abfälle in ortsbeweglichen Behältern.
- ❖ TRGS 520 regelt die Anforderungen an Sammelstellen für Kleinmengen gefährlicher Abfälle.
- ❖ § 3 ff. AltöIV verpflichtet zu getrennten Sammelbehältern und Kennzeichnung.
- ❖ Die §§ 7 und 15 KrWG definieren die Verantwortung des Abfallerzeugers bis zur endgültigen Entsorgung.

Wer also glaubt, die Verantwortung ende mit der Abgabe an den Entsorger, irrt.

Erst der Entsorgungsnachweis schließt den Kreislauf rechtlich ab.

Ergebnis nach 6 Monaten

Ein halbes Jahr nach der Umstellung fiel die Nachkontrolle der BG RCI positiv aus.

Die Prüfer lobten die klare Struktur, die saubere Lagerung und die lückenlose Dokumentation.

Nebenbei sank der Verbrauch an Reinigungsbenzin, da gebrauchte Lösungsmittel nun gesammelt und regeneriert werden. Die Werkstatt spart somit jährlich rund 1.200 € und vermeidet gleichzeitig unnötige Emissionen.

Auch die Mitarbeitenden profitieren: Es gibt weniger Gerüche und Rutschgefahr, und das Verständnis für Arbeitsschutz hat zugenommen.

Was mit einem Bußgeld begann, wurde zu einem gelungenen Beispiel für gelebte Eigenverantwortung.

Lehren für die Praxis

1. Abfälle sind keine Nebensache. Wer sie im Prozess mitdenkt, verhindert Unfälle und spart Kosten.
2. Kennzeichnung und Dokumentation sind eine zentrale Pflicht und zugleich der Beweis für gelebten Arbeitsschutz.
3. Verantwortlichkeiten benennen. Nur so bleibt das System stabil, auch bei Personalwechseln.
4. Schulung wirkt. Verständnis im Alltag ist wichtiger als jede Vorschrift.
5. Nachweise sichern. Ohne Belege droht bei Kontrollen Ärger, mit Belegen gibt es Anerkennung.

Fazit: Aus Nachlässigkeit wird Struktur.

Dieser Fall zeigt eindrücklich, dass Arbeitsschutz und Abfallmanagement zwei Seiten derselben Medaille sind.

Wer seine Entsorgung vernachlässigt, riskiert nicht nur Umwelt- und Haftungsprobleme, sondern gefährdet auch die Sicherheit seiner Beschäftigten.

Doch der Aufwand lohnt sich: Klare Strukturen schaffen Vertrauen – intern wie extern.

Aus einem einfachen Werkstattbetrieb wurde ein Vorbild für systematisches Gefahrstoffmanagement.

Und das vielleicht Wichtigste: Die Beschäftigten haben verstanden, dass Sicherheit nicht mit dem letzten Tropfen Öl endet, sondern genau dort beginnt, wo Verantwortung sichtbar wird.



Bewusstsein statt Technik: Klare Kennzeichnung und getrennte Entsorgung reduzieren Risiken. Klären Sie in Unterweisungen zu Sicherheit und Umweltschutz auf.

Sichere Entsorgung von Gefahrstoffen – Abfallmanagement und Recycling im Fokus

In nahezu in jedem Betrieb fallen gefährliche Stoffe an, beispielsweise beim Lackieren, Mischen, Reinigen, Schleifen oder in der Laboranalytik. Was als produktiver Prozess beginnt, endet oft in einem Eimer, Fass oder Kanister mit Reststoffen, die nicht nur teuer, sondern auch gefährlich sein können.

Die sichere Entsorgung dieser Abfälle ist daher ein zentraler Bestandteil des Arbeitsschutzes und der betrieblichen Umweltverantwortung. Seit 2025 steht dieses Thema durch neue Vorschriften, gestiegene Entsorgungskosten und den wachsenden Druck zu nachhaltigem Wirtschaften stärker im Fokus als je zuvor.

Seit 2025 rücken Recycling, digitale Nachweise und klare Verantwortlichkeiten in den Fokus. Wer Abfälle richtig trennt, lagert und dokumentiert, erfüllt nicht nur Pflichten – er nutzt die Entsorgung als Teil gelebter Nachhaltigkeit.

1. Vom Abfall zur Verantwortung

Gefährliche Abfälle sind mehr als nur Rückstände. Sie enthalten brennbare, giftige, ätzende oder umweltgefährdende Stoffe. Gemäß § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist jeder Betrieb verpflichtet, solche Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.

In der Praxis bleibt diese Pflicht jedoch oft unklar verteilt.

Häufig heißt es: „Darum kümmert sich der Entsorger.“

Ein gefährlicher Irrtum, denn die Verantwortung endet nicht an der Hoftür, sondern erst, wenn der Abfall nachweislich ordnungsgemäß behandelt wurde.

Gerade kleine und mittlere Unternehmen unterschätzen diesen Punkt. Fehlende Kennzeichnungen, unsaubere Sammelstellen oder fehlende Begleitscheine sind die häufigsten Beanstandungen bei Betriebsprüfungen.

Das Ziel muss daher sein, Abfälle von der Entstehung bis zur Entsorgung sicher zu begleiten – mit klaren Abläufen, Schulungen und technischer Unterstützung.

2. Gesetzliche Grundlagen im Überblick

Die rechtliche Basis für den Umgang mit gefährlichen Abfällen ist komplex, da sie Arbeitsschutz, Umweltrecht und Gefahrgutvorschriften verbindet.

- ✦ **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG):** Grundpflichten zur Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§§ 6–9).
- ✦ **Nachweisverordnung (NachwV):** Pflicht zur Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen (elektronisch über eANV).
- ✦ **Altölverordnung (AltöIV):** Vorgaben zur getrennten Sammlung, Kennzeichnung und Rückgabe von Altölen.
- ✦ **Gefahrstoffverordnung (GefStoffV):** Anforderungen an sichere Lagerung, Kennzeichnung und Unterweisung.

✦ **TRGS 510/520:** Technische Regeln für die Lagerung und Sammelstellen gefährlicher Stoffe und Abfälle.

✦ **ADR/GGVSEB:** Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter.

Die Kunst besteht darin, diese Regelwerke im Betrieb praktisch miteinander zu verknüpfen. Nur so lässt sich gewährleisten, dass Sicherheits- und Umweltauflagen gleichermaßen erfüllt sind.

3. Typische Fehler in der Praxis

Erfahrungen aus Betriebsbegehungen zeigen immer wieder ähnliche Schwachstellen:

- ✦ **Fehlende Beschriftung:** Abfallgebinde ohne eindeutige Gefahrstoffkennzeichnung (CLP-Piktogramme).
- ✦ **Unklare Lagerung:** Säuren und Laugen oder verschiedene Lösungsmittel werden in einem gemeinsamen Bereich gesammelt.
- ✦ **Vermischung:** Unterschiedliche Abfälle werden aus Platzgründen in einem Sammelbehälter entsorgt.
- ✦ **Fehlende Nachweise:** Entsorgungsbelege liegen nicht vor oder sind unvollständig.
- ✦ **Lagerdauer überschritten:** Die Abfälle verbleiben zu lange im Zwischenlager, was oft auf Unkenntnis zurückzuführen ist.

Solche Mängel führen nicht nur zu Bußgeldern, sondern bergen auch erhebliche Sicherheitsrisiken: Selbst geringe Restmengen können durch chemische Reaktionen Brände, Dämpfe oder Explosionen verursachen.

Ein sicherer Umgang beginnt daher mit klaren Zuständigkeiten und einfachen, standardisierten Prozessen.

4. Das Abfallkataster als zentrales Steuerungsinstrument

Das Abfallkataster ist die Landkarte für alle Entsorgungsprozesse im Betrieb.

Hier werden sämtliche Abfallarten mit AVV-Schlüsselnummer, Gefahrenpiktogramm, Lagerort, Entsorger, Nachweisnummer und Turnus erfasst.

Ein modernes Kataster bietet mehrere Vorteile:

- ✦ Übersicht über alle Abfallströme
- ✦ schnelle Nachvollziehbarkeit bei Prüfungen
- ✦ Planungssicherheit bei Abholterminen
- ✦ Minimierung von Doppel- oder Fehlentsorgungen.

➔ MEIN HINWEIS

Viele Betriebe koppeln das Abfallkataster direkt mit dem Gefahrstoffverzeichnis. Dadurch lassen sich Stoffmengen automatisiert übernehmen, beispielsweise wenn ein Lösungsmittel verbraucht oder entsorgt wird.

5. Sichere Lagerung und Zwischenlager

Gemäß TRGS 510 müssen gefährliche Abfälle so gelagert werden, dass keine Gefährdung für Menschen oder die Umwelt entsteht.

Dies gilt sowohl für Betriebsräume als auch für temporäre Entsorgungslager.

Wesentliche Anforderungen sind:

- Abfallbehälter müssen dicht, standsicher und beschriftet sein.
- Lagerung auf Auffangwannen oder flüssigkeitsdichten Flächen
- gute Belüftung, keine direkte Sonnen- oder Hitzeeinstrahlung
- Trennung inkompatibler Stoffe
- regelmäßige Sichtkontrollen und Reinigungsintervalle

Ein häufiger Irrtum ist die Annahme: „Das ist ja kein Gefahrstoff mehr, sondern Abfall.“

Doch auch Abfälle behalten ihre gefährlichen Eigenschaften – sie unterliegen denselben Vorsichtsmaßnahmen.

6. Dokumentation und Nachweisführung

Gemäß der Nachweisverordnung (NachwV) sind alle gefährlichen Abfälle lückenlos zu dokumentieren – vom Anfall bis zur finalen Entsorgung.

Dazu gehören:

- Entsorgungsnachweis (EN): bestätigt, dass ein zugelassener Entsorger die Abfälle übernimmt.
- Begleitschein (BS): dokumentiert jede Abfalllieferung.
- Registerführung: Sämtliche Unterlagen müssen drei Jahre lang aufbewahrt werden.

Im digitalen Zeitalter empfiehlt sich die Nutzung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens (eANV). Damit entfällt die Papierführung und alle Dokumente können zentral archiviert werden.

Für Betriebe mit vielen Stoffströmen ist das eine enorme Entlastung und bei Audits ein klarer Pluspunkt.

7. Recycling als Zukunftsstrategie

Die Zeiten, in denen Sonderabfälle ausschließlich verbrannt wurden, sind vorbei.

Innovative Verfahren ermöglichen heute die Rückgewinnung wertvoller Stoffe, was sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch sinnvoll ist.

Beispiele aus der Praxis:

- ❖ **Lösungsmittelrecycling:** Rückgewinnung von Aceton oder Ethanol durch Destillation mit einer Reinheit von bis zu 90 %.
- ❖ **Metallrückgewinnung:** Nickel, Kobalt und Kupfer aus galvanischen Abwässern oder Batterien.
- ❖ **Kunststoffrecycling:** Aufbereitung verunreinigter Verpackungen durch chemisches Recycling.
- ❖ **Recycling von Ölen:** Aufbereitung von Altölen zu Basisölen für neue Schmierstoffe.

Diese Verfahren senken die Entsorgungskosten und verbessern gleichzeitig die Umweltbilanz.

Wer als Betrieb seine Recyclingwege dokumentiert, kann diese zudem im Nachhaltigkeitsbericht (CSRD) positiv hervorheben.

8. Organisation und Verantwortung im Betrieb

Ein funktionierendes Entsorgungssystem steht und fällt mit seiner Organisation.

Bewährt hat sich die Dreiteilung der Verantwortung:

- ❖ **Erzeuger:** Mitarbeitende in Produktion oder Labor, die Abfälle verursachen, sind für die korrekte Sammlung und Kennzeichnung zuständig.
- ❖ **Beauftragter:** Der Entsorgungs- oder Umweltbeauftragte koordiniert die Lagerung, die Nachweisführung und die Schulung.
- ❖ **Leitung:** Sie trägt die Gesamtverantwortung (§ 13 ArbSchG, § 15 KrWG).

Klare Regelungen in Arbeitsanweisungen oder Verfahrensbeschreibungen verhindern, dass Aufgaben „zwischen den Stühlen“ liegen.



MEINE EMPFEHLUNG

Mindestens einmal jährlich sollte eine interne Auditierung stattfinden – nach ISO 14001 und ISO 45001 – mit Schwerpunkt auf Entsorgung und Gefahrstofflagerung.

9. Schnittstellen zum Arbeits- und Explosionsschutz

Entsorgung ist Arbeitsschutz. Beim Umfüllen, Reinigen oder Sammeln von Reststoffen kommt es häufig zu Unfällen.

Besonders kritisch sind:

- ❖ Dämpfe leichtentzündlicher Flüssigkeiten beim Öffnen von Gebinden,
- ❖ exotherme Reaktionen durch Vermischung inkompatibler Abfälle und
- ❖ Brandlasten in Sammelräumen ohne Lüftung oder Brandschutztrennung.

Daher ist jede Entsorgungsstelle auch eine potenzielle Ex-Zone gemäß TRGS 722/TRBS 2152.

Technische Maßnahmen wie Absaugungen, Gaswarnsysteme oder Funkenüberwachung sind keine Kür, sondern Pflicht.

Auch hier gilt: Nur wenn Gefährdungsbeurteilung, Lagerkonzept und Entsorgungsablauf zusammen gedacht werden, entsteht echte Sicherheit.

10. Schulung und Bewusstseinsbildung

Ohne die Menschen, die es täglich anwenden, funktioniert kein System.

Deshalb sollten alle Beschäftigten, die mit gefährlichen Abfällen umgehen, regelmäßig praxisnah und nachvollziehbar unterwiesen werden.

Ziele der Unterweisung:

- ❖ Erkennen gefährlicher Stoffe und Abfälle
- ❖ Richtige Trennung und Kennzeichnung
- ❖ Verhalten bei Leckagen oder Bränden

- Notruf- und Meldewege
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Ergänzend bietet sich eine visuelle Kennzeichnung an: farbige Sammelstellen, Piktogramme oder QR-Codes mit Hinweisen.

So wird Wissen sichtbar und die Entsorgung zu einem gelebten Bestandteil der Sicherheitskultur.

11. Zukunft: Smarte Entsorgungssysteme

Die Digitalisierung eröffnet völlig neue Perspektiven.

So melden Sensoren in Sammelbehältern die Füllstände, während KI-Systeme die Abfallmengen analysieren und automatisch Entsorgungsaufträge erstellen.

Auch Blockchain-Technologien werden zunehmend erprobt, um Nachweise manipulationssicher zu speichern. Das Ziel besteht darin, einen durchgängigen Datenfluss vom Abfallanfall bis zur Wiederverwertung zu gewährleisten und somit einen geschlossenen digitalen Stoffkreislauf zu schaffen.

Dadurch wird das Thema Entsorgung nicht nur sicherer, sondern auch effizienter und transparenter.

INFO-BOX: 5 KERNBOTSCHAFTEN

1. Verantwortung bleibt im Betrieb:

Die Pflicht endet nicht beim Entsorger – erst der Nachweis schließt den Kreislauf.

2. Abfallkataster schafft Überblick:

Alle Abfallarten, Mengen, Lagerorte und Nachweise müssen nachvollziehbar dokumentiert sein.

INFO-BOX: 5 KERNBOTSCHAFTEN

3. Trennung ist Sicherheit:

Unverträgliche Stoffe, wie etwa Säuren, Laugen oder Lösungsmittel, dürfen niemals gemeinsam gelagert werden.

4. Recycling spart Kosten und Ressourcen:

Die Rückgewinnung von Lösungsmitteln, Metallen oder Kunststoffen senkt die Umweltbelastung und die Entsorgungskosten.

5. Schulung macht den Unterschied:

Nur geschulte Mitarbeitende erkennen Risiken und setzen eine sichere Entsorgung im Alltag um.

Fazit: Vom Kostenfaktor zur Chance

Die sichere Entsorgung gefährlicher Stoffe bedeutet für Sie als Gefahrstoffbeauftragten nicht nur Aufwand, sondern auch einen Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit, Rechtssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit.

Wenn Sie Abfälle konsequent trennen, korrekt lagern, digital dokumentieren und Recyclingpotenziale nutzen,

- schützen Sie Ihre Beschäftigten,
- erfüllen gesetzliche Pflichten und
- leisten aktiven Umwelt- und Ressourcenschutz.

Nehmen Sie diese Verantwortung ernst und verwandeln Sie die Pflicht in eine gelebte Unternehmenskultur.

Denn nachhaltiger Arbeitsschutz beginnt nicht mit der Produktion, sondern mit Ihrem bewussten Umgang mit dem, was danach bleibt.

Gefährliche Abfälle sicher entsorgen – Schritt für Schritt zur gelebten Praxis

Eine sichere Entsorgung beginnt nicht erst am Container, sondern bereits beim Erkennen, Erfassen und Dokumentieren gefährlicher Stoffe. Mithilfe dieser Arbeitshilfe können Sie als Fach-, Führungs- und Beauftragungskräfte Gefahrstoffabfälle rechtskonform, effizient und nachvollziehbar handhaben – vom Anfall bis zur Entsorgung.

Die Checkliste dient gleichzeitig als Nachweis für interne Audits, Begehungen oder Prüfungen durch die Berufsgenossenschaft.

Prüffrage	Ja	Nein	Bemerkungen
Verantwortliche Person für die Entsorgung benannt	☐	☐	
Zuständigkeiten dokumentiert (Arbeitsanweisung / Organigramm)	☐	☐	
Mitarbeitende jährlich unterwiesen (§ 14 GefStoffV)	☐	☐	
Vertretungsregelung vorhanden	☐	☐	
Regelmäßige interne Überprüfung der Entsorgungsprozesse	☐	☐	
Erfassung & Zuordnung			
Abfallkataster vorhanden und aktuell	☐	☐	

Prüffrage	Ja	Nein	Bemerkungen
AVV-Schlüsselnummern korrekt zugeordnet	☐	☐	
Sicherheitsdatenblätter (SDB) vollständig	☐	☐	
Gefährliche Eigenschaften dokumentiert	☐	☐	
Zuordnung zum Gefahrstoffverzeichnis vorhanden	☐	☐	
Kennzeichnung & Trennung			
CLP-Gefahrensymbole auf allen Behältern vorhanden	☐	☐	
Unverträgliche Stoffe getrennt gelagert (TRGS 510)	☐	☐	
Etiketten dauerhaft lesbar	☐	☐	
Beschriftung erfolgt bei Anfall des Abfalls	☐	☐	
Sammelstellen klar getrennt (Öle, Lösemittel, Säuren etc.)	☐	☐	
Lagerung & Zwischenlager			
Flüssigkeitsdichter Boden / Auffangwanne vorhanden	☐	☐	
Belüftung und Brandschutz vorhanden	☐	☐	
Lagerdauer < 1 Jahr (§ 5 Abs. 2 KrWG)	☐	☐	

Checkliste zur sicheren Entsorgung von Gefahrstoffen



Prüffrage	Ja	Nein	Bemerkungen
Wöchentliche Lagerkontrolle dokumentiert	☐	☐	
Notfallausrüstung (Bindemittel, Löschmittel, PSA) vorhanden	☐	☐	
Nachweise & Dokumentation			
Entsorgungsnachweis (EN) für jede Abfallart vorhanden	☐	☐	
Begleitschein (BS) für jede Abholung vorhanden	☐	☐	
Digitale Archivierung über eANV eingerichtet	☐	☐	
Nachweise mind. 3 Jahre archiviert (§ 24 NachwV)	☐	☐	
Abfallmengen regelmäßig ausgewertet	☐	☐	
Entsorger & Kontrolle			
Vertrag mit zertifiziertem Entsorger (§ 54 KrWG)	☐	☐	

Checkliste zur sicheren Entsorgung von Gefahrstoffen



Prüffrage	Ja	Nein	Bemerkungen
ADR-Bescheinigung für Transportpersonal geprüft	☐	☐	
Genehmigungen / Zertifikate aktuell	☐	☐	
Regelmäßige Entsorgerbewertung durchgeführt	☐	☐	
Notfall & Audit			
Notfallanweisung für Entsorgungslager vorhanden	☐	☐	
Erstmaßnahmen bei Leckage / Brand bekannt	☐	☐	
Notfallnummern sichtbar ausgehängt	☐	☐	
Interne Audits jährlich durchgeführt	☐	☐	
Abweichungen dokumentiert und Maßnahmen abgeleitet	☐	☐	

Geprüft durch: _____ Datum: _____

Unterschrift Verantwortliche/r: _____

Aktuelles aus der Kreislaufwirtschaft – Recht, Recycling und Verantwortung

Die aktuellen Entwicklungen im Abfallrecht und in der Kreislaufwirtschaft zeigen, wie stark sich die Bereiche Entsorgung und Nachhaltigkeit inzwischen verzahnen. Neue EU-Verordnungen, nationale Strategien und verschärfte Berichtspflichten werden den Umgang mit gefährlichen Abfällen grundlegend verändern. Drei Meldungen mit Relevanz für die betriebliche Praxis stellen wir Ihnen nachfolgend vor.

Gesetze und Strategien im Abfallmanagement werden präziser, internationaler und transparenter. Die sichere Entsorgung gefährlicher Stoffe bleibt ein zentrales Thema – von der Batterieverordnung bis zur Kreislaufwirtschaftsstrategie. Wer frühzeitig reagiert, sichert die Compliance seines Unternehmens und stärkt nachhaltige Unternehmensprozesse.

Exportverbot für Altreifen ab 2026

Die neue EU-Abfallverbringungsverordnung (EU) 2024/1157 sieht vor, dass die Ausfuhr bestimmter nicht gefährlicher Abfälle – darunter auch Altreifen – in Nicht-OECD-Staaten ab Mai 2026 grundsätzlich verboten ist, sofern die Zielstaaten nicht die strengen EU-Umweltstandards erfüllen.

Damit bleibt ein erheblicher Teil der sogenannten Sekundärrohstoffe – beispielsweise über 100.000 Tonnen Altreifen jährlich in Deutschland – künftig im europäischen Recyclingkreislauf.

INFO-BOX: BEDEUTUNG FÜR DIE PRAXIS

Insbesondere, wenn bisher Altreifen oder damit kontaminierte Stoffe ins Ausland gingen, müssen Betriebe und Entsorger ihre Export- und Verwertungswege anpassen. Eine kritische Prüfung der Partnerländer sowie eine rechtssichere Dokumentation sind dazu zwingend erforderlich.

Neue Pflichten für Batterien

Die Batterieverordnung (EU) 2023/1542 tritt ab dem 18.08.2025 in Kraft. Zu den Neuerungen gehören unter anderem:

- Kennzeichnung von Batterien mit Angaben zu Konzentration von Schwermetallen
- erweiterte Hersteller- und Vertreiberpflichten (Extended Producer Responsibility/EPR)
- Anpassungen bei der Registrierung.

INFO-BOX: BEDEUTUNG FÜR DIE PRAXIS

Auch die Entsorgung von Altbatterien und der damit gegebenenfalls verbundenen Gefahrstoffe wird immer komplexer. Entsorgungsunternehmen müssen sicherstellen, dass alle Anforderungen an die Sammlung, Behandlung und Dokumentation erfüllt sind.

Deutschlands Kreislaufwirtschaftsstrategie erhält Schub

Im Rahmen der EU-Kreislaufwirtschaftsstrategie wurde die Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie Deutschlands weiterentwickelt. Deutschland setzt nun stärker auf Ressourceneffizienz, Abfallvermeidung und die Förderung von Recycling- und Rückgewinnungssystemen.

INFO-BOX: BEDEUTUNG FÜR DIE PRAXIS

Unternehmen, die gefährliche Abfälle produzieren, werden zunehmend in die Pflicht genommen, ihre Abfall- und Stoffströme transparent zu machen und Recyclingpotenziale zu nutzen. Damit ist die Entsorgung nicht nur Pflicht, sondern Teil einer strategischen Nachhaltigkeitsaufgabe.

Fazit: Entsorgung ist mehr als nur eine Pflicht: Sie ist der sichtbare Beweis gelebter Verantwortung.

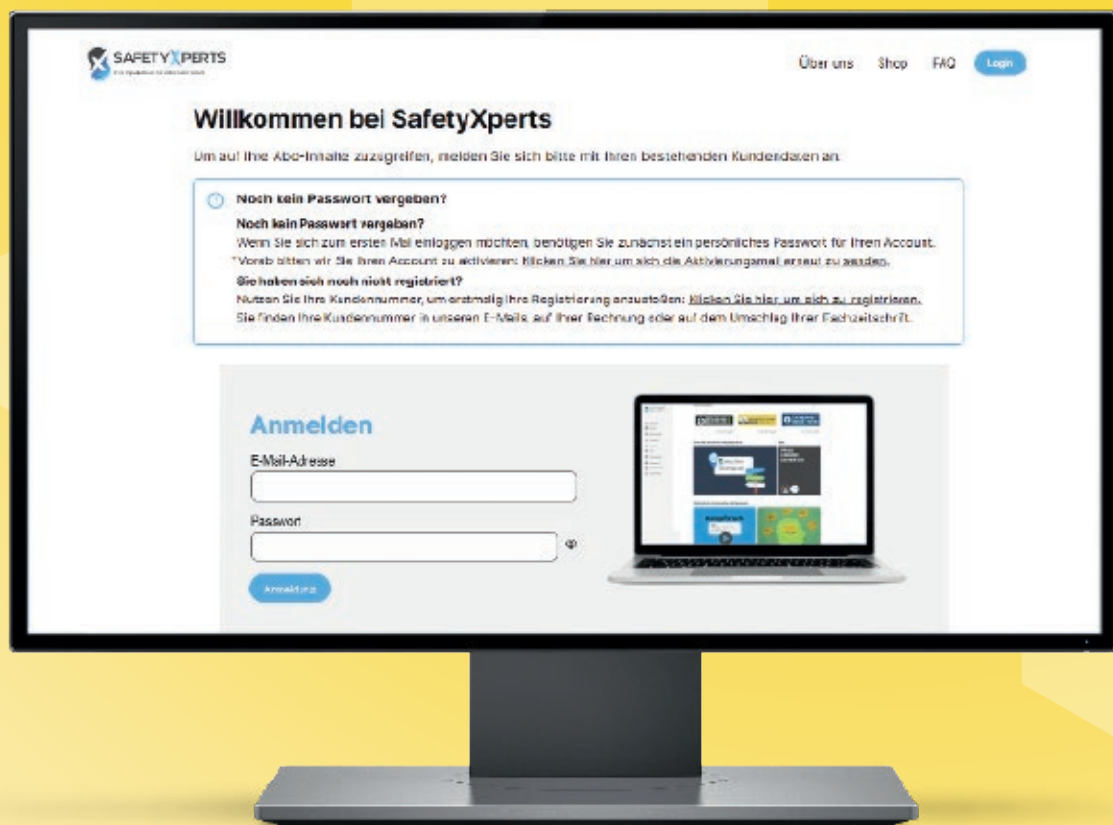
Wer heute Abfälle trennt, Prozesse dokumentiert und Ressourcen zurückführt, gestaltet aktiv die Zukunft: sauberer, sicherer und nachhaltiger.

Jede korrekt entsorgte Dose und jedes recycelte Gramm Material stehen für ein Stück Vertrauen: in Technik und Menschen sowie in das, was bleibt, wenn der Rest verschwindet.



Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs

1. Über 500 Arbeitshilfen, die Ihnen die Dokumentation erleichtern.
2. Zahlreiche Lehrvideos, die Ihre Unterweisungen lebhafter machen.
3. Nutzen Sie die Bibliothek mit E-Books und Rechtstexten zum Nachschlagen.



Impressum

SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG · Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn · Telefon: 02 28 / 95 50 120 · Fax: 02 28 / 36 96 486 · Internet: www.safetyxperts.de · E-Mail: kundendienst@safetyxperts.de · E-Mail für Leserfragen: redaktion@gefahrstoffe-aktuell.com · Vorstand: Richard Rentrop · ISSN: 1865 – 231x · Erscheinungsweise: 12-mal jährlich + Supplements · Herausgeber: Martin Grashoff, Bonn · Autor: Georg Popa (GP), Göttingen · Produktmanagement: Milena Eilers, Bonn · Satz: OtterbachMedien, Freudenberg · Druck: Warlich Druck Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim · Alle Angaben in „Gefahrstoffe aktuell“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. © 2026 by SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau.

Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier.



22,5 Millionen Tonnen gefährliche Abfälle in Deutschland im Jahr 2023

Im Jahr 2023 fielen in Deutschland 22,5 Millionen Tonnen gefährliche Abfälle an. Das waren 2,4 % weniger als im Jahr 2022 und der niedrigste Stand seit 2015. Bau- und Abbruchabfälle machten 38 % aus, Abwässer und Klärschlämme 31 %. Rund 72 % stammten von Primärerzeugern.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), Pressemitteilung Nr. 272 vom 28. Juli 2025

(GP)



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit